

Manuela Loretz
T +43 5552 6136 51235

Zahl: BHBL-II-5335-3/2018-19
Bludenz, am 01.07.2024

KUNDMACHUNG

nach § 66 Abs 3 Jagdgesetz, LGBl Nr 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl Nr 73/2021

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt, auf der Rechtsgrundlage des § 36 des Jagdgesetzes iVm den §§ 27 und 27a der Jagdverordnung die folgende Verordnung über eine abweichende Festsetzung der Schonzeit für Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Thüringerberg I wie in dem im beigeschlossenen Lageplan dargestellten Bereich, zu erlassen:

„Die Schonzeit für **Gamswild** wird in dem im beigeschlossenen Lageplan vom 04.09.2018 in grüner Farbe dargestellten Bereich im Genossenschaftsjagdgebiet Thüringerberg I ganzjährig aufgehoben. Davon ausgenommen sind führende und hochbeschlagene (trächtige) Stücke jeweils in der Zeit vom 16. Februar bis zum 15. Juni. Die Schonzeitaufhebung ist befristet bis Ende des Jagdjahres **31.03.2030.**“

Diese Maßnahme ist erforderlich aufgrund der gegebenen Wildschadenssituation und der nach wie vor drohenden Wildschadensproblematik erforderlich.

Bis zum **29.07.2024** können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Manuela Loretz